

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach den Vordrucken 141a und 145a

Den Vergabeunterlagen sind die Vordrucke 141a und 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Vordruck aufgeführten Stoffe in den im Vordruck genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Bei Vereinbarung der „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beruht die Berechnung der Mehr- oder Mindervergütung auf dem von Ihnen zur jeweiligen GP-Nummer kalkulierten und im Vordruck 145a einzutragenden Stoffpreis(-anteil).

Die Stoffpreisanteile sind zu jeder GP-Nummer bei Angebotsabgabe anzugeben. Diese Angaben werden **NICHT** nachgefordert. Angebote, bei denen die Bieterangaben des Stoffpreisanteils (Vordruck 145a, Spalte 4) zu einer oder mehreren GP-Nummer(n) fehlen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Abrechnung ist es nicht relevant, was Sie tatsächlich für den betreffenden Stoff bezahlen müssen, sondern hierfür ist allein die statistische Entwicklung dieses von Ihnen angegebenen jeweiligen Stoffpreises maßgebend.

Der von Ihnen angegebene Stoffpreis(-anteil) ist als Basiswert 2 Ausgangsgröße der Berechnung. Zu dem gem. Vordrucke 141a und 145a vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwendung) wird Ihr Basiswert 2 zum Basiswert 3 fortgeschrieben, unter Verwendung der beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes der Fachserie 17, Reihe 2.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze – die Differenz der jeweiligen Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der in der jeweiligen (Abschlags-) Rechnung abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Vordrucken 141a und 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“.